

Elternvertretung Musikschule

Ordnung über die Mitwirkung der Elternvertretung der Musikschule der Stadt Gronau (Westf.) vom 29.11.1995

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 29. November 1995 folgende Ordnung über die Mitwirkung der Elternvertretung der Musikschule der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Elternvertretung hat die Aufgabe, die Musikerziehung in Musikschule und Elternhaus zu fördern. Sie dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule, insbesondere soll sie Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen.
- (2) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Schüler der Musikschule und Ihrer Eltern.
- (3) Die Elternvertretung berät insbesondere über allgemeine Fragen des Unterrichts und der Organisation.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Elternvertretung sind 14 von der Elternversammlung der Musikschule für 2 Jahre gewählte Vertreter.
- (2) Die Elternvertretung wählt aus der Mitte der 14 gewählten Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für 2 Jahre.
- (3) Der Vorsitzende ist gleichzeitig als Delegierter Landeselternversammlung gewählt.
- (4) Der Leiter der Musikschule nimmt an den Sitzungen der Elternvertretung teil.

§ 3 Einberufung und Durchführung von Sitzungen

- (1) Die Elternversammlung wird alle 2 Jahre vom Vorsitzenden der Elternvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Eltern der Schüler/innen der Musikschule unter Mitteilung der Tagesordnung, die u.a. die Wahl der Elternvertreter beinhaltet.
- (2) Die Elternvertretung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich und zwar 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- (3) Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Elternvertretung binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies der Leiter der Musikschule oder die Hälfte der Mitglieder der Elternvertretung unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

- (4) Die Elternvertretung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über die Sitzungen der Elternvertretung und der Elternversammlung werden vom Schriftführer Protokolle angefertigt und an die Mitglieder der Elternvertretung verteilt. Die Protokolle der Elternversammlung werden in der Musikschule für jeden sichtbar ausgehängt.
- (6) Die Elternvertretung kann zu den Sitzungen Gäste einladen.

§ 4 Information

Die Leitung der Musikschule soll die Elternvertretung stets so umfassend und rechtzeitig über die sie betreffenden Angelegenheiten der Musikschule unterrichten, dass sie ihre Aufgaben sinnvoll erfüllen kann.

§ 5 Sekretariatsaufgaben

Die Musikschule übernimmt die Sekretariatsaufgaben der Elternvertretung und stellt gleichzeitig den Schriftführer.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 27.05.81 außer Kraft.